

ZE-REPARATUREN

a) innerhalb der Gewährleistungsfrist durch einen Zweitbehandler

b) bei Härtefällen

- a) Ein aktueller Vorgang ist für uns Anlass, auf einige Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung von ZE-Reparaturmaßnahmen bei neuen Patienten und/oder Härtefällen hinzuweisen.

Der § 137 Abs. 4 sieht für die Versorgung mit Zahnersatz die Übernahme einer zweijährigen Gewähr durch den behandelnden Zahnarzt vor. In diesem Zeitraum hat der Zahnarzt die Erneuerung bzw. Wiederherstellung von Zahnersatz und Zahnkronen kostenfrei vorzunehmen, wenn er und/oder das Labor schuldhaft einen Mangel verursacht haben. Dieses Prinzip der Verschuldenshaftung ist 1993 vom Bundesschiedsamt für die Versorgung mit Zahnersatz bestätigt worden.

Tritt ein Mangel nach der Eingliederung oder Wiederherstellung von Zahnersatz ein, ist im Rahmen eines Vertragsgutachterverfahrens zu prüfen, ob dieser Mangel auf das schuldhafte Handeln von Zahnarzt und/oder Labor zurückzuführen ist. Der Vertragsgutachter kann aber nur dann zweifelsfrei ein Verschulden ausschließen oder bestätigen, solange er den Zahnersatz in seinem Ursprungszustand beurteilen kann.

Sucht der Patient wider besseres Wissen oder in einer Notsituation (Urlaub, Dienstreise) innerhalb dieser zwei Jahre einen anderen Zahnarzt auf und nimmt dieser Veränderungen an der prothetischen Arbeit vor, ist eine gutachterliche Beurteilung in der Regel nicht mehr möglich.

Um in solchen Fällen unnötige Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen über eine Kostenübernahme der Wiederherstellungsmaßnahme zu vermeiden, empfehlen wir bei Kenntnis oder Verdacht einer noch bestehenden Gewährleistung, nach Möglichkeit den Patienten an seinen behandelnden Zahnarzt zu verweisen. Dabei ist aber immer die Zumutbarkeit und medizinische Indikation zu berücksichtigen.

- b) Ebenfalls aus aktuellem Anlass erinnern wir noch einmal daran, dass ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen bei Härtefällen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse bedürfen. Wir raten dringend von einem Behandlungsbeginn vor Eingang der Genehmigung ab. Sollte eine Wiederherstellung im Einzelfall unaufschiebbar sein, empfehlen wir die Genehmigung vorab telefonisch einzuholen, wobei Sie sich das Datum sowie den Namen des Auskunft gebenden Kassenmitarbeiters notieren sollten.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de